

Allgemeine Tarordnung

in

Streitsachen und in den Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militär-Gerichte.

In Streitsachen.

	fl.	kr.
1. Für jeden Bescheid über ein Anbringen in dem ordentlichen Verfahren oder in der Executions-Führung, wo in dieser Tarordnung nicht ausdrücklich eine höhere Taxe dafür bemessen ist, dann für einen Rathschlag	—	6
2. Für die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll.	—	15
3. Für die Aufnahme des mündlichen Verfahrens in das Protokoll.	—	15
4. Für die erste Erstreckung der Taxaufhebung §. 29. 31. 32. U. G. D.	—	15
Für jede weitere solche Erstreckung.	—	45
5. Für die erste Frist-Erstreckung im schriftlichen Verfahren, wenn sie die gesetzliche nicht überschreitet §. 38. 45. 51.	—	30
Dagegen für jede weitere Frist-Erstreckung, so wie für die erstere, wenn sie die gesetzliche überschreitet.	—	45
6. Für die Einsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist, vermdg Hofdecrets vom 1. Julius 1790.	—	45
7. Für die Bewirkung eines gerichtlichen Vergleiches, oder für eine gerichtliche Behandlung der Gläubiger.	—	45
8. Für die Introfizierung der Acten.	1	30
9. Für jedes Urtheil im mündlichen Verfahren.	1	30
10. Für jedes Urtheil im schriftlichen Verfahren.	2	—
11. Für die Hinausgabe der Beweggründe ist nur die Schreibgebühr nach dem Ausmaße von Nr. 27 zu entrichten.		
12. Für jedes Appellations- oder Revisions-Urtheil ist eben dieselbe Taxe zu entrichten, welcher das Urtheil des ersten Richters unterliegt.		
13. Für die Intimation eines Appellations- oder Revisions-Urtheils an die Partheyen. .	2	—
14. Für die Ausfertigung eines Edicts ohne Rücksicht, ob dasselbe nur an einem oder an mehreren Orten anzuschlagen ist.	1	30

m J.



	fl.	kr.
15. Für die Anschlagung und Abnahme des Edicts, dem Gerichtsdienner für jeden Act.	—	15
16. Für die Aufnahme eines Eides.	1	—
17. Für das Verhör eines Zeugen bey Gericht oder in dessen Wohnung, mit Inbegriff der Eides-Abnahme.	1	30
18. Für jedes Ersuch- oder Antwortschreiben.	1	—
19. Für jeden mittelst Decrets ausgefertigten Befehl, der an den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, oder an den Sequester u. d. gl. ergeht.	—	45
20. Für die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung im Gerichtsorte dem Gerichtsdienner.	—	15
Außer dem Gerichtsorte sind die Zustellungen durch die Post, oder nach der bisherigen Beobachtung und den Localverhältnissen zu besorgen.		
21. Für die Bewilligung eines Verboths auf die Gage, so wie für jede andere Bewilligung einer Execution.	—	15
22. Für die bewilligte Ausfolglaffung eines mit Verboth belegten, oder in die Execution gezogenen Guts.	—	15
23. Der Gerichtsperson, welche einen in den 305. 307. 314. 342. §§. der A. G. D. vorgeschriebenen Executions-Act vornimmt.	1	—
24. Für jede Relations-Erstattung über einen vollzogenen gerichtlichen Auftrag, mit Inbegriff der hierauf erfolgenden Erledigung.	1	30
25. In den Fällen, wo eine Gerichtsperson bey Beaugenscheinigung, Beschreibung, Schätzung oder Feilbiethung eines im Streit verflochtenen, oder in die Execution gezogenen Guts einschreitet, gebühren derselben, wenn hierzu ein oder mehrere Tage erforderlich sind, die charaktermäßigen Diäten, und zwar: dem General-Auditor-Lieutenant	4	—
Dem Stabs-Auditor.	3	—
— Garnisons- oder Regiments-Auditor.	2	—
— Gerichts-Actuar.	2	—
— Gerichts-Kanzlisten bey dem Jud. del. mil. oder mixt.	1	30
— Bürgermeister oder Syndicus einer Militär-Communität.	2	—
Einem Magistrats-Rathe.	1	30
— Magistrats-Kanzlisten.	1	—
Eben so gebühren dem General-Auditor-Lieutenant, Stabs- oder Regiments-Auditor bey kriegsrechtlichen oder andern Untersuchungen wo er nach dem §. I. der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19. October 1808 auf Diäten Anspruch hat, für den Tag, an welchem gesprochen wird, es mag ein kriegsrechtliches Urtheil oder ein Erkenntniß seyn, nebst dem Taggelde, noch insbesondere.		
	5	—
26. Für die Schätzmänner nebst der Schätzungsgebühr von $\frac{1}{2}$ kr. für jeden Gulden, auch für jeden Tag.	1	—

	fl.	kr.
<p>Obdoh sind sie auf den Fall, daß einer übertriebenen Schätzung wegen die Sache nicht angebracht werden kann, verbunden, für den Werth zu haften, und die geschätzte Sache selbst um den Schätzungsbetrag zu übernehmen.</p> <p>Wenn es sich nicht um die Bestimmung des Werthes einer Sache, sondern um die Beurtheilung durch Kunstverständige handelt, und die Partheyen mit derselben sich über ihre Belohnung nicht einverstehen, hat diese der Richter über Vernehmung des einen und des andern Theils, nach Beschaffenheit der angewandten Mühe und Kunst, dann mit Rücksicht auf den Stand der Kunstverständigen, zu bestimmen.</p>		
27. Für jede Abschrift, die die Parthey von dem Gerichte abverlangt, wie auch für jeden Protokolls-Auszug sind an Schreibgebühr zu bezahlen vom Bogen.	—	30
Wenn die Abschrift oder der Auszug keinen vollen Bogen beträgt.	—	15
<p>Ueberhaupt sind die Partheyen durch unnöthige Weitläufigkeit nicht zu beschweren.</p>		
28. Für die Widirung einer Urkunde vom Bogen.	—	30
Wenn diese keinen ganzen Bogen beträgt.	—	15
29. Abschriften und Widirungen zum Gebrauche des Gerichtes selbst sind vom Amtswegen zu machen.		
30. Für die gerichtliche Verwahrung eines im Streit befindlichen Guts und sonstigen Deposits ist bey Erfolglassung desselben zu entrichten:		
a) bey dem Jud. del. mil. oder mixt.		
Vom baren Gelde, Gold, Silber und Prätiosen für jeden Gulden des Werths.	—	1
Von Obligationen für den Gulden	—	¼
b) Bey den Militär-Communitäten in den Gränzen für Erfolgung der Depositen:		
Vom Golde, Silber, baren Gelde, Prätiosen, für jeden Gulden des Werths.	—	½
Von Obligationen für den Gulden.	—	⅛
<p>Bey den Feldstabs-Auditoriaten, bey den Linien- und Gränz-Regimentern bestehen keine Depositen-Cassen, es müssen daher alle Depositen bis zur Erfolglassung in der Kriegs- oder Regiments-Casse unentgeltlich aufbewahret werden.</p>		
31. Endlich ist bey den Militär-Communitäten, welche ordentliche Grund- und Vormerkbücher zu unterhalten haben, bey jeder Veränderung des Grundbesizes durch Kauf oder Schenkung von dem ganzen Kauffchilling oder dem Werth der Realität, wenn diese Veränderung aber durch Erbschaft geschieht, nur nach Abzug der Passiven, von dem Reste des Schätzungswerthes derselben das Laudemium mit 1 prCt. abzunehmen.		
32. Wenn jemand zur Erlangung des Pfandrechtes auf eine in einer Militär-Communität liegende Realität die gerichtliche Vormerkung erwirkt, ist von jedem Gulden der vorzumerkenden Summe ¼ kr. und eben so viel bey Löschung einer solchen Vormerkung zu entrichten.		

Bey den Gränz-Regimentern bestehen eigene Grundbuchführer, welche alle Besitz-Veränderungen der Gränzer, so wie die Vormerkung und Löschung eines Pfandrechts auf ihre Realitäten, unentgeltlich zu bewirken haben.

In den Geschäften des adeligen Richteramtes.

	fl.	kr.
33. Bey Anlegung und Abnahme der Sperre für jeden Act.	I	—
34. Für die Kundmachung eines Testaments, Codicils, oder Heiraths-Briefes, der eine letztwillige Anordnung enthält, und zwar für die Kundmachung jeder dieser Urkunden.	2	—
35. Für die Vornehmung der Inventur oder gerichtlichen Versteigerung in Verlassenschafts- und Erida-Fällen gebühren den Gerichtspersonen im Gerichtsorte die in dieser Taxordnung unter Nr. 25 ausgemessene Taggelder, den bey dem Jud. del. mil. mixt. in Wien aufgestellten eigenen Sperr-Commissären aber innerhalb den Linien täglich	3	—
36. Für die Schömmänner treten bey Verlassenschaften eben die Gebühren und Vorschriften ein, die oben in Nr. 26 angeführt sind.		
37. Für die Ausfertigung eines Decrets zur Aufstellung eines Vormundes, Curators, Massa-Bertraters u. dgl.	1	—
38. Für die Liquidirung der bey einer Verlassenschaft außer dem Rechtswege vorkommenden Passiven.	—	45
39. Für Erledigung einer schriftlich überreichten Erbserklärung.	—	45
Wird aber die Erbserklärung mündlich zu Protokoll gegeben, so sind noch insbesondere zu entrichten.	—	30
40. Für jeden Bescheid der von der Abhandlungs-Instanz über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und für den in der gegenwärtigen Taxordnung nicht ausdrücklich eine höhere Gebühr bestimmt ist.	—	6
41. Die Sterbtaxe (Mortuarium) wird, wenn die Verlassenschaft 100 fl. übersteigt, bey den Regimentern, Corps und Militär-Communitäten in den Gränzen, von jedem Gulden abgenommen mit.	—	I
Bey den Jud. del. mil. oder mixt. von jedem Gulden mit.	—	2
42. Für die Einantwortung einer Erbschaft.	—	15
43. Für die Caduc-Erklärung einer erblosen Verlassenschaft.	1	30
44. Für die Verordnung über die von einem Vormunde angesuchte Bewilligung zur Veränderung des Standes seines Mündels, zur Veräußerung eines Pupillar-Guts, und jede solche Bewilligung.	—	45
45. Für die Großjährigkeits-Erklärung.	—	45
46. Für die Nachsicht der Jahre (venia aetatis).	12	45
47. Für die Aufnahme der Pupillar-Curatels-Administrations-Sequestrations-		

oder sonstiger Rechnungen sind von der Rugnießung im ersten Jahre 2 prEt., in den übrigen Jahren aber nur $\frac{1}{2}$ prEt. als eine Rechnungstaxe, und zugleich von dem Betrage dieser Taxe das Sechstheil für das Absolutorium abzunehmen; dagegen der Summar-Extract, die Erledigung der Mängel und Super-Mängel, dann das Absolutorium ohne weiterer Taxabforderung hinauszugeben.

Wo die Rugnießung jährlich 100 fl. nicht übersteigt, ist keine Rechnungs- oder Absolutoriums-Taxe abzufordern, sondern für die Erledigung, für den Summar-Extract, und das Absolutorium bloß die Expeditionstaxe, und zwar für jede dieser Urkunden abzunehmen. — 15

Diese Gebühren haben nach dem 27. §. des achten Circular-Rescripts vom 16. December 1804 die die Revision der Rechnungen besorgenden Beamten nach der in diesem Paragraphen bestimmten Modification zu beziehen.

Grundsätze,

welche bey Abnahme und Berechnung der Taxen, sowohl in Hinsicht auf Streitfachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramts zu beobachten sind:

1. Die Taxen sind bey allen Militär-Justiz-Behörden ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Personen, nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur als nach gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung abzunehmen.
2. Die Taxe hat jene Parthey zu entrichten, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder das sonstige gerichtliche Einschreiten geschieht; nur für die Aufnahme der Sakreden in das Protokoll bey dem mündlichen Verfahren, für die Introdulirung der Acten, und für die Urtheile erster, zweyter und dritter Instanz, haben beyde Theile die bestimmte Taxe zu entrichten.
3. Wegen unterlassener Taxberichtigung ist keine richterliche Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzubehalten, sondern die Taxe ist einstweilen vorzumerken, der Betrag unter einem, mittelst Abgabe der Tax-Note, abzufordern, und wenn sie binnen 8 Tagen nicht erlegt wird, ist sie im Wege der Execution einzubringen; da, wo Advocaten für die Partheyen einschreiten, haben diese für die richtige Abfuhr der Taxen zu haften.
4. Von allen Taxen sind diejenigen freyzulassen, die ihre Armuth durch obrigkeitliches Zeugniß, oder auf andere rechtliche Art darthun; im Falle jedoch eine solche mittellose Parthey mit einer vermöglichen streitet, sind die Taxen vorzumerken, damit sie auf den Fall, als der vermögliche Theil in den Ersatz der Gerichtskosten verfällt werden sollte, von diesem hereingebracht werden können.
5. Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist in Streitfachen durchaus, in den Geschäften des adeligen Richteramts aber, dann taxfrey zu lassen, wenn die reine Erbschaft nicht

500 fl. beträgt, welches sich auch auf ihre Weiber und Kinder versteht, falls diese als Erben eintreten.

Eben so sind die dienenden Militär-Gränzer und ihre Gränzhäuser in Streitsachen und in den Geschäften des adeligen Richteramts unter obiger Bestimmung tarfrey zu lassen; nur Handelsleute und Professionisten, die von ihren Besitzungen keine Militär-Dienste leisten, sind sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramts, so wie die Officiere, die Arentatoren und andere zum eigentlichen Gränzstand nicht gehörige Einwohner der Gränzprovinzen, die vorgeschriebenen Taxen zu entrichten verbunden.

6. Wenn auf Schiedsrichter compromittirt, und über ihre Belohnung nichts verabredet worden ist, können sie auf keine andere, als die in dieser Taxordnung bemessenen Gebühren Anspruch machen.
7. Bey Inventuren, Licitationen, Beaugenscheinigungen und andern Commissionen, wo die Gerichtspersonen die in dieser Taxordnung bemessenen Taggelde anzusprechen haben, sind diese nur von denjenigen Individuen, und zwar nach der von ihnen bekleideten Charge zu beziehen, welche bey dem Gerichtsact wirklich erscheinen. Wird zu einem solchen Geschäft kein ganzer Tag erfordert, so gebühret auch nur die Hälfte der charaktermäßigen Taggelde.
8. Da bey dem niederösterreichischen Jud. del. m. m. wegen der bey demselben vorkommenden häufigen Sterbfälle eigene Sperr- Inventur- und Licitations-Commissäre bestehen, so wird jedem von diesen ohne Rücksicht auf die Charge, die er bekleidet, wenn sie ihr Amt innerhalb der Linien der Stadt Wien handeln, ein Taggeld von 3 fl. bemessen; müssen sie aber zu einer solchen Amtshandlung außer die Linien verreisen, so gebühren ihnen, wie allen Gerichts-Personen in solchen Fällen, nebst der Beystellung der Fuhr, auch die charaktermäßigen Diäten nach dem Ausmaße vom 31. October 1807.
9. Bey den Feldstabs-Auditoriaten in Kriegszeiten, dann bey den k. k. Garden, bey den Corps-, Linien- und Gränz-Regimentern gebühren sämtliche Taxen den Auditoren, und da deren in der Warasbinner-, slawonischen und banatischen Gränze bey jedem Regimente drey bestehen, so sind diese Taxen daselbst von dem ältesten im Range zu sammeln, und halbjährig unter alle drey Auditoren gleich zu theilen.

Bey den Feldstabs-Auditoriaten in Kriegszeiten hat der General-Auditor-Lieutenant oder Stabs-Auditor von der eingehenden Taxe $\frac{2}{3}$, der Actuar $\frac{1}{3}$ zu beziehen.

10. Bey den jud. del. mil. oder mix., dann bey den Militär-Communitäten in den Gränzen sind sämtliche Taxen für das Aerarium zu verrechnen, und bey den ersteren zum General-Hofstamtsbergestalt jährlich abzuführen, daß nur der zweyte Sterbkreuzer nach der Verordnung vom 12. Julius 1803 zur Kriegscasse jedes Landes, bey den letzteren aber sämtliche Taxen ohne Unterschied zu dem Communitäts-Proventenfond abgeführt und verrechnet werden.
11. Hiernach haben die Gerichtspersonen bey den Jud. del. mil. und bey den Militär-Communitäten in den Gränzen durchaus keine andern Sportel und Gerichts-Taxen, als die ihnen in dieser Taxordnung für gewisse Gerichtshandlungen bemessenen charaktermäßigen Diäten, dann die Bahltaxen von den daselbst aufbewahrten Depositen nach dem in der Tax-Norma bestimmten Ausmaße zu

beziehen, welche unter jene Individuen gleich zu theilen sind, unter deren Verrechnung und Haftung solche stehen. Es haben daher von nun an alle bey den Militär = Communitäten bestehenden Sportel = Cassen gänzlich aufzuhören.

Die Gerichtsdienere bey dem Jud. del. mil. und mixt., und den Militär = Communitäten, dann die ihre Stelle bey den Feldstabs = Auditoriaten, Regimentern und Corps vertretenden Procofen haben die ihnen unter Nr. 15, 20 und 23 angewiesenen Gebühren zu erhalten.

12. Obgleich den bey den Jud. del. mil. und mixt., dann bey den Militär = Communitäten in den Gränzen, zur Verwahrung der Depositen aufgestellten Individuen bey deren Erfolglassung die Bahltare nach dem Ausmaße unter Nr. 29 zu beziehen bewilliget ist, so sind doch nach der Depositen Instruction vom 21. October 1783 folgende Depositen von jener Taxe ganz frey zu lassen:

- a) Die von den in Deposito aufbewahrten Obligationen behobenen Interessen.
- b) Dasjenige, was einem Pupillen während seiner Minderjährigkeit zum Unterhalt, zur Erziehung, zum Unterricht, dann bey einer Heirath zur Ausstattung erfolgt wird.
- c) Wenn bey einer Verlassenschaft großjährige und minderjährige Erben eintreten, und die ganze Verlassenschaft bis zur Auseinandersetzung des Jedem gebührenden Theils depositirt werden muß, so ist den Großjährigen der ihnen gehörige Antheil ohne Entrichtung der Bahltare zu erfolgen.
- d) Alle Amts = oder sonstige zum Vortheil oder zur Sicherstellung des Artariums eingeliegte wackenden Cautionen.
- e) Alle Aerial = Forderungen, die Erbsteuer und sonstigen Gebühren, die dem Fiskus zufallendes erblosen Verlassenschaften und andere Commissä.
- f) Die zu frommen Zwecken, zu Armen = Cassen, Spitalern, für Stiftungen erfolgte werdenden Beiträge.
- g) Alle ad causas miserabiles gehörigen Depositen, der Diensthohn und die Leichenkosten.
- h) Alles, was zur Redepositirung erfolgt wird.
- i) Depositen, die an eine andere Behörde abgegeben werden.
- k) Alle ungebührlich depositirten Beträge.
- l) Die den Vormündern hinausgebührenden Rechnungeresse.
- m) Die uneinbringlichen Schuldscheine und andere Schriften ohne Werth.
- n) Die den Wittinnen erfolgten Paraphernalien, das zugebrachte Heirathsgut und sonstige Ansprüche derselben.

23. Die Targelder sind von dem allgemeinen Gränz = Appellations = Gerichte, und den Jud. del. mil. oder mixt. in den Ländern zu Ende Jänner jedes Jahrs mit dem Tax = Journal und den Berechnungen für das verflossene Jahr an den Hofkriegsrath zur Abgabe an das General = Hoftaxamt einzusenden; nur das niederösterreichische Jud. del. mil. mixt., bey dem die eingehenden Taxen beträchtlich sind, hat dieselben nach der bisherigen Beobachtung monatlich an das General = Hoftaxamt unmittelbar abzuführen. Ueber den zweyten Sterbkreuzer sind nach der Verordnung vom 11. April 1808 bis 15. Jänner jedes Jahrs die Ausweise über die Einflüsse des vergangenen an den Hofkriegsrath besonders einzusenden.

14. Zur Sicherheit der Controlle über das Taxwesen sind bey den allgemeinen Militär-Gränz-Appellations-Gerichten, bey den Jud. del. mil. oder mixt., dann bey den Militär-Communitäten in den Gränzen die der Taxe unterliegenden Gegenstände, und der für solche ausgemessene Betrag, sowohl in dem Exhibitions-Protokolle bey der Erledigung, als in den Referatsbögen, so wie auf den den Partheyen hinausgegebenen der Taxe unterliegenden Stücken anzumerken; auch ist ein besonderes Tax-Journal zu führen, in welches die gebührenden und eingehenden Taxen von Sitzung zu Sitzung einzutragen sind, das sohin zur Grundlage der einzusendenden jährlichen Taxberechnung zu dienen hat.

Auch bey den Gränz-Regimentern sind, ungeachtet die Auditore die Taxen für sich beziehen, ordentliche Tax-Journale zu führen, und es bleibt der Regiments-Commandant dafür verantwortlich, daß Niemanden, besonders aber den Gränzern nicht, ungebührliche Taxen abgefordert werden, so wie überhaupt unter schwerster Verantwortung schlechterdings nur die in dieser allgemeinen Taxordnung ausgemessenen Taxen von wem immer bezogen oder abgefordert werden dürfen.

Bey den Militär-Communitäten hat der respicirende commissariatische Beamte darauf zu sehen, daß die gebührenden und eingehenden Taxen zu den Communitäts-Prozenten abgeführt und verrechnet werden.

Diese Taxordnung ist bey den Gerichtsstellen und Taxämtern zu Jedermanns Einsicht öffentlich anzuschlagen.

Wien am 6. December 1810.

Heinrich Graf v. Bellegarde,
Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.